

# Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

**Hessischen Kultusministerium**



und dem

**Landesfeuerwehrverband e.V.**



LFVHessen

(1) Der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. und das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, schließen diese Kooperationsvereinbarung, die zum Ziel hat, Freiwillige Feuerwehren und Schulen besser zu vernetzen.

(2) Die Stärkung des Ehrenamtes ist ein gesellschaftspolitisches Ziel des Landes Hessen und des Hessischen Kultusministeriums sowie des Landesfeuerwehrverbandes. Dass die Schule zu seiner Verwirklichung beitragen soll, lässt sich als Teilaspekt der Öffnung der Schule aus § 16 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ableiten.

Es geht im Besonderen darum, Schülerinnen und Schüler in ihrer Haltung zu fördern, freiwillig Tätigkeiten auszuüben, die der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, der Stärkung des demokratischen Gemeinwesens und der Berücksichtigung besonderer Gemeinwohlinteressen dienen. Um dies zu erreichen ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler neben der Stärkung der Bereitschaft, soziale Verantwortung zu übernehmen, auch in ihren sozialen und personalen Kompetenzen gefördert werden.

(3) Durch Kooperationen zwischen Freiwilligen Feuerwehren und Schulen entstehen Erfahrungsräume, die Schülerinnen und Schülern Gelegenheiten bieten, ihre Persönlichkeit und die Bereitschaft zur Übernahme gesellschaftlichen Engagements für das Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Daher unterstützt das Hessische Kultusministerium im besonderen Maß die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Projekten und anderen Wahlangeboten, die an Schulen gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren initiiert werden.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren, die den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes erfüllen und über jahrelange Erfahrung im Bereich der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren sowie der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen verfügen, sind für die Schulen zuverlässige Partner, mit denen zum Gelingen dieses Ziels beigetragen werden kann. Die Feuerwehren sind Teil der Zivilgesellschaft sowie Daseinsvorsorge und leben vom ehrenamtlichen Engagement, weshalb Nachwuchsgewinnung ein wichtiges öffentliches Anliegen ist.

(5) Alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen können Kooperationen mit den Feuerwehren auf freiwilliger Basis eingehen.

(6) Die Wahlangebote, die eine schulische Veranstaltung in Sinne des HSchG darstellen, werden von geeignetem Personal der Feuerwehren durchgeführt. Für die Planung der Unter-

richtsorganisation, insbesondere auch bei Wechsel des Veranstaltungsortes oder der Durchführung praktischer Übungen, ist eine Lehrkraft hinzuzuziehen.

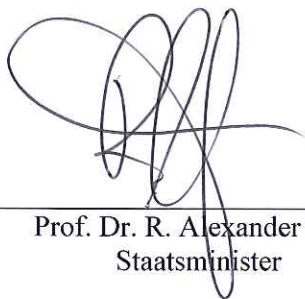
(7) Je Stunde wird nur die Arbeitsleistung einer Person vergütet. Leistungen darüber hinaus eingesetzten Personals werden nur vergütet, wenn sie fachlich zwingend begründet sind und mit der Schule vereinbart wurden. Vergütet werden nur tatsächlich gehaltene Stunden. Sofern es sich bei den Ausbilderinnen und Ausbildern der Feuerwehr um Lehrkräfte des Landes Hessen handelt, ist eine Entgeltzahlung ausgeschlossen.

(8) Schulen, die das Kleine Schulbudget oder das Große Schulbudget bewirtschaften, können das Wahlangebot als sonstige Landesaufgabe aus Einsparungen der Teilbudgets im Rahmen ihrer Schulbudgets finanzieren bzw. bereits gebildete Rücklagen aus Vorjahren verwenden. Alternativ können in Abstimmung mit dem Schulträger auch Ganztagsmittel, die im Rahmen des Programms „Mittel statt Stelle“ den Schulträgern als Zuwendung bewilligt werden, eingesetzt werden. Bei Grundschulen, die einzügig sind, kann das Entgelt durch das Hessische Kultusministerium übernommen werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag erforderlich, der über das zuständige Staatliche Schulamt einzureichen ist.

(9) Auf der Basis dieser Kooperationsvereinbarung schließen die jeweiligen Schulen und die Freiwilligen Feuerwehren vor Ort einen Kooperationsvertrag. In dem Kooperationsvertrag sind die konkreten Leistungen wie Art und Inhalt des Angebotes, Nennung des Unterrichtenden, die Vergütung, zeitliche Angaben des Unterrichts, geplante Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Ort der Durchführung und sonstige Bedingungen zu vereinbaren.

(10) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft. Sie kann von jeder Seite bis zum 31.01. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Wiesbaden, .....<sup>27/10/15</sup>.....



Prof. Dr. R. Alexander Lorz  
Staatsminister

i. V. Wolfgang Birkhard  
Dr. h.c. Ralf Ackermann  
Präsident LFV Hessen